

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung und
Ergänzung der Milch-Güteverordnung
(Landesgüteverordnung-Milch)**

Konsolidierte Fassung Oktober 2005

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit das LEJ keine Gewähr übernimmt.

§ 1

Milcherzeugerberatung

Eine Molkerei darf Anlieferungsmilch, die für die Verarbeitung zu Lebensmitteln bestimmt ist, nur verwenden, wenn der Milcherzeugerbetrieb, aus dem sie stammt, einem Milcherzeugerberatungsdienst angeschlossen ist.

§ 2

Untersuchung, Bewertung

(1) Molkereien und Milchsammelstellen sind verpflichtet, die gesamte Anlieferungsmilch zur Bewertung der einzelnen Gütemerkmale im Sinne der Milch-Güteverordnung nach jeweils einem einheitlichen Verfahren untersuchen und jeweils einer einheitlichen Zahl von Untersuchungen unterziehen zu lassen. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (Landesamt) kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Berechnung des Durchschnittgehaltes für Fett und Eiweiß erfolgt nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren der robusten Mittelwertbestimmung. Hierzu sind monatlich mindestens vier Proben zu entnehmen. Das Landesamt kann Ausnahmen zulassen. (Anlage 1)

(3) Stehen in einem Monat für die Bewertung eines Gütemerkmales weniger Untersuchungsergebnisse zur Verfügung als in § 2 der Milch-Güteverordnung vorgeschrieben, sind die Untersuchungsergebnisse des Monats vor dem jeweiligen Berechnungszeitraum mit heranzuziehen. Liegen Ergebnisse aus dem vorhergehenden Monat nicht vor, sind für die Beurteilung und Bezahlung der Milchgüte nur die Untersuchungsergebnisse aus dem jeweiligen Berechnungszeitraum zu berücksichtigen.

§ 3

Probenahme

(1) Die nach § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung zugelassene Untersuchungsstelle veranlasst die Bereitstellung der Proben durch die Molkereien und Milchsammelstellen.

(2) Die Proben sind über den Monat verteilt zu entnehmen. Sie müssen in ihrer Zusammensetzung repräsentativ für die Anlieferungsmilch des milcherzeugenden Betriebes sein. Die Identität der Proben muss sichergestellt sein.

(3) Die Entnahme der Proben erfolgt automatisch im Milchsammelwagen, wobei die Anforderungen der Anlage 2 erfüllt werden müssen. Das Landesamt kann Ausnahmen zulassen. (Anlage 2)

§ 4

Probenahmeanlagen

(1) Probenahmeanlagen dürfen nur nach Abnahme durch die Untersuchungsstelle eingesetzt werden. Die Abnahme erfolgt mindestens jährlich entsprechend DIN 11868 Teil 1, Ausgabe November 1999. Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen, mit denen bei einem Probenahmedurchgang in der Regel die Anlieferungsmilch von mehr als 100 Milcherzeugern

beprobte wird, sind alle sechs Monate von der Untersuchungsstelle abzunehmen.

(2) Veränderungen an Probenahmeanlagen oder auch an Milchsammelwagen sind, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken können, der Untersuchungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die veränderten Probenahmeanlagen und Milchsammelwagen dürfen erst nach erneuter Abnahme nach DIN 11868 Teil 1, Ausgabe November 1999 und DIN 11868 Teil 2, Ausgabe Juni 2002, zur Probenahme eingesetzt werden. Bei Umsetzung der Milchsammelwagen auf ein neues Chassis oder nach Arbeiten an der elektronischen oder hydraulischen Steuerung der Probenahmeanlagen oder der Milchsammelwagen ist grundsätzlich eine neue Abnahme erforderlich.

(3) Die Molkerei oder die Milchsammelstelle hat die zur Überprüfung erforderlichen Geräte sowie die Testmilch kostenfrei bereitzustellen.

§ 5

Unterrichtungspflichten

(1) Die Molkereien oder die Milchsammelstellen haben sich von der Untersuchungsstelle regelmäßig über die Ergebnisse der Untersuchungen unterrichten zu lassen. Bei positiven Hemmstoffbefunden hat die Untersuchungsstelle die Molkerei oder die Milchsammelstelle unverzüglich zu informieren.

(2) Die Molkerei oder die Milchsammelstelle hat den milcherzeugenden Betrieb spätestens mit der Milchgeldabrechnung über alle Untersuchungsergebnisse zu unterrichten. Ergebnisse, die Qualitätsabzüge zur Folge haben können, sind dem milcherzeugenden Betrieb unverzüglich mitzuteilen. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, soweit sie seine Milchlieferungen betreffen.

(3) Der Milcherzeugerberatungsdienst kann die Ergebnisse der Untersuchungen bei der Molkerei, Milchsammelstelle oder Untersuchungsstelle anfordern, soweit sie für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind.

§ 6

Qualitätskontrollen

(1) Zur Förderung und Erhaltung der Güte kann das Landesamt anordnen, dass gewerbliche Be- und Verarbeitungsbetriebe (Unternehmen) im Sinne von § 2 Nr. 11 der Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791, 2794), Milch und Milcherzeugnisse auf Milchbasis von einem zugelassenen Labor untersuchen lassen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 können insbesondere die Untersuchung auf Krankheitserreger (Salmonellen, Listerien und sonstige pathogene Keime), Rückstände von Arznei- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstige Schadstoffe regeln.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen nach der Käseverordnung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799, 2801), und der Verordnung über Butter und andere Milchstreichfette (Butter-Verordnung) vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799, 2801), erfolgen.

(4) Das Landesamt legt Richtlinien zu Art und Umfang der Probenahme, zur Durchführung der Laboruntersuchung und der sensorischen Prüfung sowie zur Beurteilung der einzelnen Erzeugnisse fest.

§ 7 Überwachung

(1) Das Landesamt überwacht die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Das Landesamt ist insoweit auskunftsberechtigte Stelle nach § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (BGBl. I S. 699, 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht die gesamte Anlieferungsmilch zur Bewertung der einzelnen Gütemerkmale nach jeweils einem einheitlichen Verfahren untersuchen oder jeweils einer einheitlichen Zahl von Untersuchungen unterziehen lässt,
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die jeweiligen Milchinhaltsstoffe nicht oder nicht ordnungsgemäß berechnet,
3. § 3 Abs. 1 Proben nicht bereitstellt,
4. § 3 Abs. 2 den Probenahmevergung beeinflusst, so dass die Repräsentativität oder Identität der Proben nicht mehr gewährleistet ist,
5. § 3 Abs. 3 die Proben nicht automatisch entnimmt,
6. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Probenahmeanlagen oder Milchsammelwagen einsetzt, die nicht durch die Untersuchungsstelle abgenommen worden sind,
7. seiner Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt oder seine Unterrichtungspflicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllt,
8. einer Anordnung nach § 6 Proben nicht untersuchen lässt.

§ 9 (Fn 4) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

Fn2 SGV. NW. 7842.

Fn3 SGV. NW. 1102.

Fn4 § 9 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

Anforderungen an die Probenahme von Rohmilch

Über die Probenahme ist ein Begleitbericht zu erstellen, dessen Form und Inhalt durch das Landesamt genehmigt wird.

Der Begleitbericht ist der Untersuchungsstelle unmittelbar in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der angelieferten Milchmenge muss eine Probe von 35 - 45 ml entnommen werden. Die Probeflaschen müssen gleichmäßig befüllt sein. Bei mehreren Proben aus der Anlieferungsmilch eines milcherzeugenden Betriebes sind die jeweiligen Teilmengen, aus denen eine Probe entnommen wurde, im Begleitbericht anzugeben.

Die milchführenden Teile des Milchsammelwagens sind täglich so zu reinigen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Anlieferungsmilch ausgeschlossen ist. Nach dem Reinigungsvorgang ist das Annahme- und Probenahmesystem zu entleeren.

Zu Beginn und bei mehr als einstündiger Unterbrechung der Erfassungsfahrt ist die für das Probenahmesystem erforderliche bauartbedingte Mindestmenge als Vorlauf anzusaugen. Die entsprechende Milchmenge ist im Begleitbericht festzuhalten. Die verbleibende Menge muss für eine repräsentative Probe ausreichend sein. Aus dem Vorlauf ist eine Probe zu ziehen, die besonders zu kennzeichnen und zu untersuchen ist. Die aus dieser Probe gewonnenen Untersuchungsergebnisse sind nicht für die Bewertung der Anlieferungsmilch heranzuziehen.

Die mit der Probenahme beauftragten Personen müssen in regelmäßigen Abständen von der zugelassenen Untersuchungsstelle geschult werden. Die Schulung ist von der Spedition oder der Molkerei nachzuweisen.